

Vereinbarung betreffend die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinartariff-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. g) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Ingress

¹ Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes gestützt auf Art. 69a UVV, Art. 94a MVG sowie Art. 79 IVV.

² Für spezielle Fälle, die den Persönlichkeitsschutz des Patienten gefährden, kann die Diagnose einem vom Versicherer bezeichneten Arzt direkt zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 2 Operative Umsetzung

¹ Die Diagnosebezeichnung erfolgt gemäss der International Classification of Diseases, 10th Revision (ICD-10). Für Eingriffe findet die Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP; auf schweizerische Verhältnisse adaptierte International Classification of Diseases, 9th Revision, Clinical Modification, vol. 3 (ICD-9-CM, Vol. 3)) Anwendung.

² Für Situationen, in denen keine Diagnosestellung gemäss Abs. 1 dieses Artikels möglich ist, wird eine auf dem System der International Classification of Primary Care (ICPC) basierende Angabe bzw. Kodierung erarbeitet, die dann für alle Leistungserbringer verbindlich ist.

³ Die Vertragsparteien erarbeiten eine Transcodierung zwischen TARMED und CHOP.

⁴ Die Arbeiten sind einer Arbeitsgruppe zu übertragen, die ihre Arbeiten, insbesondere gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels bis 31. Dezember 2002 abschliesst. Die Koordination mit der StatSan (Eidg. Kommission für Gesundheitsstatistik) ist sicherzustellen.

Art. 3 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

² Bis zur Inkraftsetzung der neuen Diagnosecodes gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung, längstens aber bis zum 30. Juni 2003, gelten die heute praktizierten Methoden der Diagnose-Bezeichnungen und -Übermittlung.

³ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident:

H.H. Brunner

Der Generalsekretär

F.X. Deschenaux

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli